



## Tarifbeschäftigte - privat Versicherte

Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis **vor dem 01. Januar 1999** begründet wurde und weiterhin ununterbrochen fortbesteht, haben einen Beihilfeanspruch entsprechend der Beihilfenverordnung für Tarifbeschäftigte - BVOTb NRW -.

Tarifbeschäftigte, die mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind, erhalten die Beihilfe anteilig entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Dies gilt auch für Tarifbeschäftigte, die in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis stehen.

### Mit dem Renteneintritt entfällt der Beihilfeanspruch ersatzlos.

Bei privat versicherten Tarifbeschäftigten, die einen Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten oder deren Beitrag übernommen wird, sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen; dies gilt nicht für Aufwendungen, die in einer Zeit entstanden sind, in der der Arbeitgeber sich nicht an den Beiträgen zur Krankenversicherung beteiligt hat.

Da jeder/jedem privatversicherten Tarifbeschäftigten dem Grunde nach ein Arbeitgeberzuschuss gem. § 257 SGB V zusteht, sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die dem Grunde nach zustehenden Leistungen der privaten Krankenversicherung hinausgehen.

#### Beispiel:

Behandlungskosten	1.000,00
Beihilfefähige Kosten	1.000,00
abzüglich Versicherungsleistungen	700,00
	- 1 -
= beihilfefähige Aufwendungen	300,00
= Auszahlungsbetrag (bei 50% Bemessungssatz)	150,00

Bei Tarifbeschäftigten, die am 31.12.1998 in einer privaten Krankenversicherung versichert waren und keinen Arbeitgeberzuschuss erhalten haben und auch derzeit nicht erhalten, wird die Versicherungsleistung auch weiterhin - ohne zeitliche



Befristung - nur im Rahmen der Höchstbetragsberechnung berücksichtigt  
(Berechnung wie im Beamtenbereich).

**Beispiel :**

Behandlungskosten	1.000,00	Beihilfefähige Kosten	1.000,00
davon zustehende Beihilfe zum Bemessungssatz (50 %)	500,00		
Höchstbetragsberechnung:			
Behandlungskosten			1.000,00
abzüglich Versicherungsleistungen			700,00
Auszahlungsbetrag			300,00